

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

- I. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019**
- **Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen**
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA gemäß § 9 Absatz 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)
zum 1. Februar 2022
- II. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 1.–2. Dezember 2021**
- **ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)**
hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit
zum 1. Januar 2022
Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
 - **ABD Teil A, 1. § 7 a (Kurzarbeit) und § 8 Anlage J (Musterdienstvereinbarung zur Kurzarbeit)**
hier: Leistungen zur zusätzlichen Altersversorgung
zum 1. Januar 2022
 - **ABD Teil A, 1. § 19 (Erschwerniszuschläge)**
hier: Umsetzung des 16. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 18. März 2021 zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA
rückwirkend zum 1. April 2021

-
- **ABD Teil A, 1. § 30**
(Befristete Arbeitsverträge)
hier: Änderung sachgrundloser Befristung
zum 1. Februar 2022
Wenn der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft, treten diese Änderungen spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes außer Kraft.
 - **ABD Teil A, 2.**
(Entgeltordnung)
hier: Änderung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
zum 1. Januar 2022
 - **ABD Teil A, 2.4.**
(Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020
rückwirkend zum 1. April 2021 gemäß § 20a ABD Teil A, 1.
Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 zum 1. April 2022 in Kraft.
 - **ABD Teil B, 4.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Mehrarbeit
rückwirkend zum 1. August 2021
 - **ABD Teil D, 8.**
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Änderung für Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 und 6 sowie Absatz 2 der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)
zum 1. Januar 2022
Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
 - **ABD Teil E, 2. § 1**
(Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)
hier: Berufspraktikum zur pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung
zum 1. April 2021

I. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019

**Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019
„Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“**

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden, und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Absatz 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 28. Oktober 2019

gez. Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender

gez. Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

II. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 1.–2. Dezember 2021

**ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit)
und
Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung
von Kurzarbeit)
hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit**

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerzusatz nach der Überschrift zu § 7a wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch „31. März 2022“ ersetzt.
2. In der Anlage J wird in § 2 Absatz 1 Satz 1 und in § 8 Satz 1 die Angabe „31. Dezember 2021“ jeweils durch „31. März 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

**§ 7a ABD Teil A, 1. (Kurzarbeit)
und
§ 8 Anlage J (Musterdienstvereinbarung
zur Kurzarbeit)**
hier: Leistungen zur zusätzlichen Altersversorgung

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 7a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Kasse, bei der die zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, dies zulässt, leistet der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 Zahlungen zur Zusatzversorgung, wie wenn keine Kurzarbeit vorläge.“

2. Die Anlage J wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sofern die Kasse, bei der die zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, dies zulässt, leistet der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 Zahlungen zur Zusatzversorgung, wie wenn keine Kurzarbeit vorläge.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

ABD Teil A, 1. § 19
(Erschwerniszuschläge)
hier: Umsetzung des 16. Landesbezirklichen
Tarifvertrags vom 18. März 2021
zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3Die zu zahlenden Erschwerniszuschlagsbeträge erhöhen sich mit Wirkung zum 01.04.2021 um 1,4 %.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

§ 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeitsverträge)

hier: Änderung sachgrundloser Befristung

Artikel 1 Änderungen des § 30 ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. § 30 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„2Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von 14 Monaten zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Verlängerung zulässig.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Satz 2:

Satz 2 findet Anwendung auf Arbeitsverträge, die ab dem 1. Februar 2022 abgeschlossen werden.“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor dem Wort „zulässig“ das Wort „nur“ gestrichen. Nach dem Wort „zulässig,“ werden die Worte „bei Arbeitsverträgen nach Absatz 2 nur,“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2022 in Kraft. Wenn der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft, treten diese Änderungen spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes außer Kraft.

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)

**hier: Änderung der Entgeltordnung für
Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und
Lebensberatung**

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 2.3.

ABD Teil A, 2.3. Nr. 40 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Entgeltgruppe 14“ werden nach dem Wort „als“ die Worte „Ehe-, Familien- und Lebensberater/in an Stellen, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind“ durch die Worte „Leitung einer Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle, sofern deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Leitungsaufgaben aus Entgeltgruppe 13 heraushebt“ ersetzt.
2. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Nr. 40:
¹Die Beschäftigten, die zum 1. Januar 2022 in die Entgeltordnung übergeleitet werden, können dieser Überleitung bis einschließlich 31. März 2022 widersprechen. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2022, endet die Frist drei Monate nach Wiederaufnahme der Tätigkeit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

ABD Teil A, 2.4.
**(Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/
Pastoralassistenten und
Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
von Bund und kommunalen Arbeitgebern
vom 25. Oktober 2020

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 2.4. zum 1. April 2021

Das ABD Teil A, 2.4. wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „EUR 182,52“ durch die Angabe „EUR 184,45“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird die Angabe „EUR 228,15“ durch die Angabe „EUR 230,57“ ersetzt.

Artikel 2
Änderungen des ABD Teil A, 2.4. zum 1. April 2022

Das ABD Teil A, 2.4. wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 3 werden die Worte „ab 01.04.2021 EUR 184,45“ durch die Worte „ab 01.04.2022 EUR 187,78“ ersetzt.
2. Satz 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 4 werden die Worte „ab 01.04.2021 EUR 230,57“ durch die Worte „ab 01.04.2022 EUR 234,72“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Änderungen sind gemäß § 20a ABD Teil A, 1. mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft getreten. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 zum 1. April 2022 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Mehrarbeit

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz zu ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. zum 2. Abschnitt Nr. 4 Absatz 3 wird jeweils wie folgt geändert:
Das Wort „Vollbeschäftigte“ wird gestrichen. Der bisherige Text wird Satz 1.
2. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Regelmäßige Mehrarbeit im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn die Mehrarbeit ohne Unterbrechung innerhalb eines Schuljahres in einer Klasse in einem Fach geleistet wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

ABD Teil D, 8.
(Regelung über eine ergänzende Leistung an
Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Änderung für Rechtsträger gemäß
§ 1 Absatz 1 Nr. 5 und 6 sowie Absatz 2 der
Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertrags-
recht der bayerischen Diözesen (Bayerische
Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 8.

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz zu den Absätzen 4 bis 6 wird wie folgt geändert:

1. Der bestehende Satz wird Nummer 1.
2. Es wird folgende Nummer 2. angefügt:
„2. 1Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 5 und 6 sowie Absatz 2 BayRKO können anstelle der Leistung nach den Absätzen 4 bis 6 die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 gewähren, wenn sie – belegt durch einen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung in entsprechender Anwendung von § 27a Absatz 2 Nr. 1 MAVO – nur so ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen erfüllen können. 2Soweit eine Mitarbeitervertretung gebildet ist, bedarf dies einer Dienstvereinbarung. 3In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist der Nachweis in einer Mitarbeiterversammlung abzugeben. 4Kann eine Mitarbeiterversammlung nicht stattfinden, sind die Beschäftigten in Textform zu informieren.“

Artikel 2
Inkrafttreten

1Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. 2Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

ABD Teil E, 2. § 1

(Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)

hier: Berufspraktikum zur pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil E, 2. § 1 Geltungsbereich

Das ABD Teil E, 2. § 1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz zu § 1. Absatz 1 Buchstabe c):

Darunter fallen auch Praktikantinnen und Praktikanten zum Beruf einer pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Straße 10, 81379 München
Auflage 10.500